

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36288>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufsichtsbehörden zugewiesenen Gegenstände; 7. Besprechung der Unterrichtsgegenstände im Interesse eines methodisch geregelten Unterrichts und gleichmäßigen Zusammenarbeitens in den verschiedenen Disziplinen einer Abteilung.

B. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule und kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Brugg.

Die Schule untersteht der Landwirtschaftsdirektion. Die unmittelbare Aufsicht führt eine Kommission von Fachmännern unter dem Vorsitz des Landwirtschaftsdirektors. Diese Kommission, ergänzt durch zwei Damen, amtet auch als Aufsichtsbehörde der Haushaltungsschule.

Das Rektorat ist einem Fachlehrer übertragen.

Kanton Thurgau.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz über die Organisation der Kantonsschule vom 20. Wintermonat 1882. — Reglement für die Aufsichtskommission der thurgauischen Kantonsschule vom 5. Juni 1869. — Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars vom 25. April 1911. — Reglement der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Kreuzlingen vom 23. Oktober 1854. — Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923. — Reglement für die Thurgauische landwirtschaftliche Winterschule Arenenberg vom 31. Oktober 1904.

Die Oberaufsicht und Leitung des gesamten Schulwesens übt der Regierungsrat aus, und zwar durch das Erziehungsdepartement.¹⁾ Für die landwirtschaftliche Schule ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

*Thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld.*²⁾

Die besondere Aufsicht ist einer Aufsichtskommission übertragen. Diese besteht nebst dem Vorstande des Erziehungsdepartementes als Präsidenten aus vier Mitgliedern, welche vom Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Departementssekretär besorgt die Protokollführung.

Die Aufsichtskommission versammelt sich auf den Ruf ihres Präsidenten, so oft das Bedürfnis es erheischt. Der Rektorwohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei, ausgenommen diejenigen Verhandlungen, die ihn persönlich betreffen.

Die Aufsichtskommission wacht über die Vollziehung des Gesetzes, der Reglemente, der Verordnungen und Beschlüsse des

¹⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 131.

²⁾ Abteilungen: Gymnasium und Industrieschule.

Regierungsrates. Sie berät die auf das Wohl der Kantonsschule bezüglichen Gegenstände und bringt Vorschläge an den Regierungsrat. Die Mitglieder der Kommission nehmen Visitationen an der Kantonsschule vor. Auch fallen ihr zu: Festsetzung des Stundenplans (auf Vorschlag des Lehrerkonventes), Anträge an den Regierungsrat betreffend Einführung der Lehrmittel (soweit es sich um einen Posten von über Fr. 50.— handelt), Urlaubserteilung an die Lehrer, Festsetzung des Zeitpunktes der Prüfungen und Ferien, Entscheidung über Aufnahme und Beförderung der Schüler (in Verbindung mit der Lehrerschaft), Antrag an den Regierungsrat betreffend Stipendien und Schulgelder, Vorschlag an den Regierungsrat betreffend Lehrerwahl. Wahlbehörde ist der Regierungsrat

Rektor und Konrektor werden aus der Zahl der Lehrer auf die Dauer von zwei Jahren vom Regierungsrat gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Die Gesamtheit der an der Kantonsschule angestellten Lehrer bildet den Lehrerkonvent, der auf die Einladung des Rektors zusammentritt und durch diesen geleitet wird. Der Lehrplan wird vom Lehrerkonvent entworfen, unterliegt jedoch der Genehmigung der Aufsichtskommission und des Regierungsrates. Auch gibt der Konvent einen gedruckten Jahresbericht heraus.

Kantonales Lehrerseminar Kreuzlingen.

Der Regierungsrat betraut mit der unmittelbaren Aufsicht eine Kommission, welche aus dem Vorstande des Erziehungsdepartementes als Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines dem aktiven Lehrerstande angehören soll. Die Wahl der Aufsichtskommission geschieht durch den Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit. Die Mitglieder der Aufsichtskommission nehmen nach kollegialer Verabredung oder auf besondere Anordnung des Präsidenten regelmäßige Visitationen in der Anstalt vor. In den Geschäftskreis der Seminarkommission fallen besonders folgende Obliegenheiten: a) Anträge an den Regierungsrat zur Feststellung des allgemeinen Lehrplanes und des speziellen Lektionsplanes, auf Grundlage des beim Lehrerkonvent eingeholten Entwurfes; b) Anträge über Auswahl der Lehrmittel; c) Anordnungen zu den Aufnahmeprüfungen und Leitung der Jahresprüfung; d) Entscheid über die Aufnahme neuer Zöglinge, über Promotion und Remotion; e) Vorschläge an den Regierungsrat zur Anstellung von Hilfslehrern, sowie zur Wahl der Hauptlehrer; f) Verteilung der Stipendien; g) Urlaubserteilung an Lehrer, was auch durch Präsidialverfügung geschehen kann; h) Bestimmung der Ferien; i) Vorberatung des Voranschlags. Die

Aufsichtskommission hält ihre Sitzungen nach Erfordernis der Geschäfte. Der Seminardirektor hat, soweit nicht seine eigenen Interessen in Frage kommen, beratende Stimme.

Der Direktor leitet und überwacht die Anstalt. Er führt das Präsidium im Lehrerkonvent, zu dem sich der Direktor und die Fachlehrer vereinigen. Die Anstellung des Direktors und der Hauptlehrer geschieht auf den Vorschlag der Aufsichtskommission durch den Regierungsrat für die Dauer von acht Jahren.

Berufliche Bildung.

A. Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Die Anpassung an das Bundesgesetz ist im Gang. Vorerst besteht noch die Regelung durch die Verordnung vom 3. Dezember 1923, wonach der Primarschulvorsteherschaft des Schulortes ein allgemeines Aufsichtsrecht über die beruflichen Fortbildungsschulen zusteht.¹⁾

Für die unmittelbare Leitung und Überwachung dieser Schulen sind jedoch besondere Aufsichtskommissionen zu bestellen, in denen außer der Schulvorsteherschaft auch die beruflichen Verbände eine angemessene Vertretung haben sollen.

Die Gewerbeschulkommission soll 7—11 Mitglieder umfassen. In ihr sollen neben einer Vertretung der Schulvorsteherschaft und der Lehrer namentlich Gewerbetreibende sitzen, wobei darauf zu halten ist, daß auch Außengemeinden, die regelmäßig Lehrlinge zur Schule schicken, eine Vertretung erhalten. Wo Kurse für Lehrtöchter bestehen, soll den Frauen durch Einräumung einer Vertretung in der Gewerbeschulkommission die Mitbetätigung bei der Leitung der Schule ermöglicht werden.

Die Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen erfolgt durch Frauenkommissionen, die von der Schulvorsteherschaft für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Es kann die Aufsicht auch der Frauenaufsichtskommission der Mädchenarbeitsschule übertragen werden.

Die Aufsichtskommission einer beruflichen Fortbildungsschule setzt das Reglement oder die Statuten fest und unterbreitet diese durch Vermittlung des Inspektorates dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung. Sie bestellt die Lehrer, bestimmt deren Besoldung und überwacht den Unterricht durch Schulbesuche. Sie beschließt auf den Antrag der Lehrer die erforderlichen Anschaffungen an Lehr- und Veranschaulichungsmitteln. Sie wählt den Rechnungsführer und prüft die Jahresrechnung.

¹⁾ Für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen siehe Archiv 1934, Seite 132.

Das Inspektorat der beruflichen Fortbildungsschulen wird vom Regierungsrat besondern Fachinspektoren und -inspektorinnen oder den Inspektoren der allgemeinen Fortbildungsschule übertragen. Den Inspektoren und Inspektorinnen steht die Antragstellung zu bei der Genehmigung der Statuten, bei Maßnahmen gegen nachlässigen Schulbesuch, gegen schwere Disziplinarfälle und bei Beschwerden gegen die Lehrer und gegen Anordnungen der Aufsichtskommission.

Mit der Inspektion der Kurse in weiblicher Handarbeit werden die Inspektorinnen der Mädchenarbeitsschulen, mit der Inspektion der übrigen Kurse wenn möglich Fachinspektorinnen beauftragt. Die Inspektion in den theoretischen Fächern kann den Inspektoren der allgemeinen Fortbildungsschulen übertragen werden.

B. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule und kantonale Sommerhaushaltungsschule Arenenberg.

Die unmittelbare Überwachung der landwirtschaftlichen Winterschule geschieht durch eine fünfgliedrige, vom Regierungsrat gewählte Aufsichtskommission, deren Amts dauer mit der des Regierungsrates zusammenfällt. Die Aufsichtskommission wird vom Chef des Landwirtschaftsdepartementes präsidiert; der Direktor wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Auch die Aufsichtskommission der Sommerhaushaltungsschule, aus drei Damen bestehend, wird vom Regierungsrat gewählt. Auch in dieser Kommission führt der Chef des Landwirtschaftsdepartementes den Vorsitz.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der landwirtschaftlichen Schule und ihre Vertretung nach außen liegt dem Direktor ob. Die an der Schule angestellten Fachlehrer haben sich mit dem Schulvorstande in die Unterrichtsgebung und Beaufsichtigung zu teilen und überdies die Direktion in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Die Vertreter der obligatorischen Lehrfächer bilden zusammen den Lehrerkonvent. Dieser wird vom Schulvorstande einberufen und geleitet.

Schulvorstand und Lehrkräfte werden vom Regierungsrat gewählt.

Kanton Tessin.

Gesetzliche Grundlagen: Decreto legislativo concernente la riorganizzazione della Commissione cantonale degli studi del 14 maggio 1934. — Regolamento